

# Gebührenordnung

für den kirchlichen Friedhof in

82024 Taufkirchen b. München

## § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des kirchlichen Friedhofs in Taufkirchen werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

## § 2 Gebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt:
- |   |                  |
|---|------------------|
| a) bei Doppelgräbern                            | 56,00 € pro Jahr |
| b) bei Einzelgräbern                            | 40,00 € pro Jahr |
| c) bei Urnengräbern (Urnennischen)              | 31,00 € pro Jahr |
| d) bei Gruften und Doppelgräbern mit Überbreite | 75,00 € pro Jahr |
- (2) Die Gebühren werden im Vorhinein eingehoben. Bei jeder weiteren Bestattung ist die Gebühr bis zum Ablauf der Ruhefrist zu ergänzen. Werden die Gebühren durch Änderung der Friedhofsordnung künftig angehoben, so gilt die Anhebung ab dem Anhebungszeitpunkt auch für bereits laufende Nutzungsrechte unter Anrechnung etwa bereits vorausgezahlter Gebühren.
- Die Kirchenstiftung hat das Bestattungsunternehmen Denk Trauerhilfe, Hohenlindener Str. 10 d, 81677 München mit der Durchführung von hoheitlichen Bestattungsaufgaben (Aufbahrung, Leichentransport im Friedhof, Grabaushub und Grabverfüllung) betraut. Die jeweiligen Gebührensätze des Bestattungsunternehmens sind Bestattungsgebühren, die zusätzlich zu den Grabnutzungsgebühren bei Bestattungen fällig werden. Die Kosten für Sicherungsmaßnahmen wie die Kosten der Wiederherstellung gem. § 12 Absatz 2 FrO gehören ebenfalls zu den Bestattungskosten. Sie werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
- (3) Die Benutzung des Aussegnungshauses wird von der Gemeinde Taufkirchen geregelt, die auch Eigentümerin des Aussegnungshauses ist.
- (4) Auf Wunsch kann für eine Verwaltungskostengebühr von 15,00 € eine Graburkunde über den Erwerb eines konkreten Grabnutzungsrechts erstellt werden.

Die Kirchenverwaltung St. Johannes d. Täufer hat in ihrer Sitzung vom 25.10.2016 vorstehende Gebührenordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Taufkirchen, den 28.10.2016



Geistlicher Rat Helmut Fried, Pfarrer  
Vorstand der Kirchenverwaltung

VZ 08.73-2001/328#005

Vorstehende Gebührenordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

München, den 08.11.2016 Für den Erzbischöflichen Finanzdirektor



Helmut Kniele  
Leiter Stabsstelle Recht

Cornelia Höhensteiger  
Oberrechtsrätin i.K.

Die Gebührenordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens 4 Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten.